

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität Bremen vom 23. November 2011

Inkrafttreten: 01.10.2013

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. August 2013 (Brem.ABl. S. 873)

Fundstelle: Brem.ABl. 2011, 1578

aufgeh. durch § 8 Absatz 4 der Ordnung vom 25. April 2018 (Brem.ABl. S. 317)

Der Fachbereichsrat 11 (Human und Gesundheitswissenschaften) hat am 23. November 2011 gemäß [§ 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i. V. m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Science
(abgekürzt M. Sc.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 AT MPO](#) studiert.
- (2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können - sofern eine deutschsprachige Wahlalternative vorhanden ist - in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO¹](#) durchgeführt.
- (8) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 15 CP Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Fußnoten

- ¹ Lehrveranstaltungsformen gem. [AT MPO](#) können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.
Lehrveranstaltungsformen gem. [AT MPO](#) können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO²](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anlage 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt [Anlage 4](#).

(5) entfällt.

Fußnoten

2 Prüfungsformen gemäß [AT MPO](#) können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 63 CP. Diese CP können durch die Module 1 bis 7 erworben werden.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Berechnung der Note der Masterarbeit erfolgt gemäß [§ 16 Absatz 3 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Absatz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 11. November 2009 tritt am 1. April 2015 außer Kraft. Studierende, die bis zum 1. April 2015 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 23. November 2011. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 23. November 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- [Anlage 1](#): Studienverlaufsplan
- [Anlage 2](#): Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich: entfällt
- [Anlage 3](#): Weitere Prüfungsformen
- [Anlage 4](#): Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“
- [Anlage 5](#): Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt): entfällt

Anlage 1

Anlage 1 : Tabelle a) Studienverlaufsplan (Kurzfassung)

Semester	Modulübersicht Klinische Psychologie M.Sc.					Summe CP
1	Modul 1 Grundlagen der Klinischen Psychologie P/MP 9 CP	Modul 2 Forschungsmethoden und Statistik P/MP 9 CP	Modul 3 Klinische Diagnostik P/MP			27
2	Modul 4 Spezielle Grundlagen der Klinischen Psychologie: Biologie und Entwicklungspsychologie P/MP 12 CP	Modul 5 Klinische und Kognitive Neuropsychologie P/MP 9 CP	Modul 6 Klinische Kinderpsychologie I P/MP 3 CP	Modul 9 Praktikum P/MP* 2. Sem.: 6 CP 3. Sem.: 9 CP		33
3	Modul 7 Klinische Kinder-psychologie II P/MP 9 CP	Modul 8 Wahlpflichtmodul P/TP 12CP				30
4	Modul 10 Master-Arbeit P/MP 30 CP					30
						120

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, *= Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle b): Studienverlaufsplan mit Angabe der Lehrveranstaltungsformen

außer Kraft

Modul	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	PVL	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem	
						SWS	LV- Form	SWS	LV- Form	SWS	LV- Form	SWS	LV- Form
Modul 1: Grundlagen der Klinischen Psychologie	P	9	Grundlagen der Klinischen Psychologie	MP	keine	2	V						
			Perspektiven der Klinischen Psychologie			3	S						
Modul 2: Forschungsmethoden und Statistik	P	9	Fortgeschrittene Statistik	MP	keine	3	V						
			Workshop zur Vorlesung			1	S						
Modul 3: Klinische Diagnostik	P	12	Psychologische Diagnostik	MP	keine	2	V						
			Praxis der Klinischen Diagnostik			2	S						
			Praxis der Gutachtenerstellung					2	S				
Modul 4: Spezielle Grundlagen der Klinischen Psychologie: Biologie und Entwicklungspsychologie	P	12	Klinische Psychologie aus biologischer und entwicklungsbezogener Perspektive	MP	keine			2	V				
			Entwicklungspsychopathologie					2	S				
			Neuro- und Psychopharmakologie					2	S				
			Forschungskolloquium					2	K				
			Entwicklungspsychologie										
Modul 5: Klinische und Kognitive Neuropsychologie	P	9	Klinische und Kognitive Neurowissenschaften	MP	keine			2	V				
			Neuropsychologie psychischer, neurologischer und neuropsychiatrischer Störungen					2	S				
			Social Neuroscience					2	S				

Modul 6: Klinische Kinderpsychologie I	P	3	Psychische Störungen und Modelle psychischer Störung des Kindes- und Jugendalters	MP	keine			2	V			
Modul 7: Klinische Kinderpsychologie II	P	9	Verhaltens- und emotionale Störungen im Kindesalter	MP	keine					2	S	
			Interventionsmethoden der Klinischen Kinderpsychologie							2	S	
			Fallseminar							2	S	
Modul 8: Wahlpflichtmodul ¹	WP	12	Anwendungsschwerpunkt I: Gesundheitspsychologie (6 CP)	2 TP	keine							
			Einführung in die Gesundheitspsychologie							2	V	
			Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne							2	S	
			Anwendungsschwerpunkt II: Klinische Psychologie des Erwachsenenalters (6 CP)									
			Modelle psychischer Störungen							2	V	
			Interventionsmethoden							3	S	
			Anwendungsschwerpunkt III: Rehabilitationspsychologie (6 CP)									
			Grundlagen der psychosomatischen Rehabilitation und Verhaltensmedizin							2	V	
			Interventionsstrategien bei psychosomatischen Erkrankungen							2	S	
Modul 9: Praktikum	P	15						x		x		

Das Wahlpflichtmodul wird mit je einer Teilprüfung für jeden der beiden gewählten Schwerpunkte abgeschlossen. Die Prüfungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht.

Fußnoten

- 1 Es müssen 2 Anwendungsschwerpunkte gewählt werden

Anlage 2

Anlage 2: entfällt

Anlage 3

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können aus Prüfungsformen der §§ 8 und 9 zu einer „Kombinationsprüfung“ zusammengesetzt werden, die aus schriftlichen und mündlichen Anteilen besteht, die zum Teil modulbegleitend erworben werden. Form und Umfang werden zu Beginn des Moduls festgelegt.

Anlage 4

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß [§ 27 AT BPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfreiverstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehengrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft

sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2 **Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“**

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT MPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module: entfällt